

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Pinz
Vorname	Sebastian
Titel	

**Anschrift**

---

Wohnort	Hamburg
Postleitzahl	22393
Straße und Hausnr.	Wiesenweg 20
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	pinz@sebastian-pinz.de

---

## **Wortlaut der Petition**

---

Eliminierung bundes- und grundrechtswidriger Bestandteile der landesrundfunkanstalts-internen Bestimmungen zum Einzug des Rundfunkbeitrags.

---

## **Begründung**

---

Als bundesrechtliche Regelung hat in § 2 (3) RBStV als Novum die Abgabenordnung (AO) als 'entsprechend anzuwenden' Einzug gehalten. Er enthält also seit Anfang 2013 eine Verbindung zur nationalen Rechtsordnung. Daher ist diese Petition auch vorerst an die Bundesregierung gerichtet. Davor war rein das jeweilige Landesrecht anzuwenden gewesen. Bei der gerätegebundenen Rundfunkgebühr hatten die Satzungen einen regelnden Charakter öffentlich rechtlicher Anstalten, die die mehr oder weniger freiwilligen Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen verpflichten konnte, wenn sie den bestimmten Sachverhalt des Empfangsgerätebesitzes vorwiesen. Seit der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag ist die Abgabe nun direkt an die wohnende Person gebunden und somit als für alle volljährigen Bürger verpflichtend anzusehen. Eine Satzung zum Einzug einer allgemeinen Pflichtabgabe, die nicht mehr an eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Sachverhalt gebunden ist, erhält damit die Qualität einer direkten Fortführung der bundesrechtlichen Gesetzgebung und muss auf diese exakt zurückführbar sein. Satzungen von Anstalten, die freiwillige Mitglieder haben, können weitgehend von diesen (Anstalten und Mitgliedern) selbstbestimmt ausgearbeitet werden. Die Allgemeinheit wäre in diesem Fall nicht betroffen. Bisher sind die Satzungen der Landesrundfunkanstalten nicht auf diesen Umstand überprüft worden, da die Landesrundfunkanstalten bis Ende 2012 unternehmerische freie Entscheidung über die Abwicklung der Rundfunkabgabe haben konnten. Es wurden aber in keinem Bundesland diesbezügliche Änderungen für und seit 2013 vorgenommen. Es wurde schlicht nicht daran gedacht oder die Gewohnheit wurde fortgeführt. Die Landesrundfunkanstalten haben aus ihrer unternehmerischen und vor allem wirtschaftlichen Sicht kein Interesse, eventuell kostspielige und aufwändige Verwaltungsänderungen selbst vorzunehmen, die vielleicht sogar unrechtmäßige Mehreinnahmen aufdecken würden.

---

## **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Unvereinbar mit Bundes- und Grundrecht sind unter anderem die landesrundfunkanstalts-internen Regelungen zur Entstehung der Beitragsschuld durch

1) die sogenannte Direktanmeldung. (Die volle - aktuell vollstreckbare - Schuld soll ohne weitere Überprüfung, ohne Willenserklärung (auch nicht konkludenter Art) und anderer Beteiligung des Betroffenen automatisch über den Meldedatenabgleich entstehen.

2) die Behandlung der sogenannten "Beitragsschuldner" als Einzelschuldner. Laut RBStV besteht in Mehrpersonenwohnungen die Zahlungspflicht als gesamtschuldnerische Schuld (RBStV § 2 (3)). Dieser Sachverhalt wird in der Verwaltungsabwicklung weder erwähnt noch überprüft, so dass es bei nach Treu und Glauben handelnden Bürgern nicht ausgeschlossen werden kann, dass über mehrere personenbezogene Beitragsnummern unrechtmäßig mehrere

---

Rundfunkbeiträge für eine Wohnung eingezogen werden (rechtswidrige Beitragsüberhebung).

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---

Herrn  
Sebastian Pinz  
Wiesenweg 20  
22393 Hamburg

Berlin, 20. Oktober 2020  
Bezug: Ihr Schreiben vom  
20. Oktober 2020

**Sekretariat Pet A**

**Ausschussdienst**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36053  
vorzimmer.peta@bundestag.de

**Posteingang**  
**Pet 3-19-04-99999-039627 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Pinz,

Ihre Zuschrift (siehe Bezug) ist beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen bzw. ihm zugeleitet worden.

Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Diese Mitteilung wurde automatisch erstellt und dient lediglich als Empfangsbestätigung.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ausschussdienst